



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'INTERN

GESCHÄFTSREGLEMENT

des Kontaktgremiums zur Förderung der statistischen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden (REGIOSTAT)

vom 1. November 1993 (Stand vom 1. September 1998)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1993¹ über die Organisation der Bundesstatistik

beschliesst:

1. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 1 Zusammensetzung von REGIOSTAT

Mitglieder von REGIOSTAT sind:

- der Direktor/die Direktorin des Bundesamtes für Statistik (BFS);
- der Leiter/die Leiterin der Koordination und Planung sowie ein weiteres Direktionsmitglied des BFS;
- die Vorsteher der kantonalen Ämter für Statistik;
- die Statistikverantwortlichen der Kantone, die über kein eigenes Amt für Statistik verfügen;
- die Vorsteher der statistischen Ämter der Städte;
- der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin der Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz [KORSTAT].

Jedes Mitglied bestimmt eine Person, die es - wenn nötig - an den Sitzungen von REGIOSTAT vertreten kann.

¹ SR 431.011; AS 1993 2093

Art. 2 Allgemeine Aufgaben von REGIOSTAT

REGIOSTAT hat zum Ziel:

- zum Aufbau eines integrierten Statistiksystems der Schweiz beizutragen durch Verbesserung der Koordination zwischen der Bundesstatistik und der regionalen Statistik und durch Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet aller statistischer Aktivitäten (organisatorischer oder bereichsspezifischer Natur), die sowohl für den Bund als auch für die Regionen von Interesse sind;
- die Kantone und die Städte von Anfang an bei den Überlegungen bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Bundesstatistiksystems sowohl in organisatorischer (rechtlicher, technischer oder institutioneller) Hinsicht als auch in bezug auf einzelne Fachbereiche mitwirken zu lassen;
- die Kantone und die Städte in die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten der Bundesstatistik, welche die Regionen direkt betreffen, einzubeziehen;
- eine Plattform für einen optimalen Austausch des statistischen Know-hows zwischen Bund und Regionen zu schaffen.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 REGIOSTAT-Generalversammlung

- REGIOSTAT tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seines Ausschusses in Form einer Generalversammlung zusammen;
- Der Direktor/die Direktorin des BFS führt den Vorsitz der Generalversammlung; er/sie wird von zwei Vizepräsidenten - dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der KORSTAT - unterstützt.
- Ein Vertreter/eine Vertreterin des statistischen Dienstes des Fürstentums Liechtenstein kann der Generalversammlung als Beobachter beiwohnen.

Art. 4 Schriftliche Konsultation

Auf Initiative des Ausschusses werden die REGIOSTAT-Mitglieder zwischen den Generalversammlungen schriftlich konsultiert.

Art. 5 Aufgaben, die sämtliche REGIOSTAT-Mitglieder betreffen

Für folgende Aufgaben sind sämtliche REGIOSTAT-Mitglieder entweder im Rahmen einer Generalversammlung oder einer schriftlichen Konsultation beizuziehen:

- Konsultation bezüglich der Ausarbeitung und Aktualisierung des Mehrjahresprogramms; die Vernehmlassung muss stattfinden, bevor sich die Kommission für die Bundesstatistik zum Thema geäußert hat;
- Grundsatzdiskussion über organisatorische und funktionale Aspekte der amtlichen Statistik in der Schweiz, mit der Möglichkeit, Vorstösse im Zusammenhang mit der Entwicklung, Harmonisierung und Regionalisierung der Bundesstatistiken zu unternehmen;
- Diskussion über die Umsetzung sowie die Verteilung der Aufgaben und Kosten für Projekte der Bundesstatistik, welche eine Mitwirkung und Bereitstellung von bedeutenden Ressourcen seitens der Regionen vorsehen;
- Ausarbeitung von Grundsätzen für ein Kommunikationssystem innerhalb der amtlichen Statistik der Schweiz mit dem Ziel, sämtliche Akteure der amtlichen Statistik der Schweiz mit aktuellen Informationen über die beim Bund und in den Regionen abgeschlossenen und geplanten statistischen Arbeiten sowie über die internationale Zusammenarbeit zu versorgen;
- Verabschiedung von Empfehlungen und Richtlinien, welche für die gesamte amtliche Statistik der Schweiz bestimmt sind;
- Diskussion des jährlichen Tätigkeitsberichts des Ausschusses;
- Bildung von internen Arbeitsgruppen bestehend aus REGIOSTAT-Mitgliedern und nötigenfalls aus Vertretern der Produzenten der Bundesstatistik oder aus anderen Experten; diese Arbeitsgruppen erhalten ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Mandat.

Art. 6 REGIOSTAT-Ausschuss

- Der Ausschuss setzt sich aus dem Direktor/der Direktorin des BFS (Vorsitz), dem Leiter/der Leiterin der Koordination und Planung des BFS und einem weiteren Direktionsmitglied des BFS sowie 8 Vertretern der Regionen zusammen;
- Die 8 Vertreter der Regionen, darunter die Vorstandsmitglieder der KORSTAT, werden von der KORSTAT bestimmt;
- Der Ausschuss kann auf Ersuchen einer Statistikstelle des Bundes oder aus eigener Initiative Vertreter von Statistikstellen des Bundes oder andere Experten zu seinen Sitzungen einladen.

Art. 7 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er beschliesst die Einberufung der Generalversammlung von REGIOSTAT, die Traktanden für die Tagesordnung sowie schriftliche Konsultationen bei den REGIOSTAT-Mitgliedern; er kann dabei noch weitere als die in Artikel 5 erwähnten Themen in die Tagesordnung der Generalversammlung oder in die schriftliche Konsultation aufnehmen;
- er legt Datum und Tagungsort der Generalversammlung fest;
- er ist eng in die Ausarbeitung des Mehrjahresprogramms und seine Aktualisierung miteinbezogen;
- er schlägt vor, bei welchen Projekten des Mehrjahresprogramms und auf welche Weise die Regionen in die Arbeiten von Anfang an einbezogen werden sollten;
- er verfolgt die im Mehrjahresprogramm vorgesehenen Arbeiten der Statistikproduzenten des Bundes und prüft die Möglichkeiten der Regionalisierung und der Berücksichtigung der regionalen Informationsbedürfnisse;
- er überwacht die Umsetzung und das Funktionieren des Kommunikationssystems innerhalb der amtlichen Statistik der Schweiz;
- er nimmt an der Ausarbeitung und Evaluation der vom BFS ausgearbeiteten Ausbildungsprogramme für die Schweizer Statistiker teil;
- er kann sich an den Arbeiten zur Harmonisierung der Bundesstatistiken und insbesondere an jenen zur Definition von Konzepten, zur Terminologie, zu Nomenklaturen und Klassifikationen in der Bundesstatistik beteiligen;
- er bereitet Empfehlungen und Richtlinien vor, welche für die gesamte amtliche Statistik der Schweiz bestimmt sind, und unterbreitet diese der Generalversammlung;
- er erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 8 Sitzungen des REGIOSTAT-Ausschusses

- Auf Einladung des Präsidenten tagt der Ausschuss in der Regel viermal pro Jahr in Neuenburg.
- Jedes Mitglied kann eine Sitzung des Ausschusses verlangen.

Art. 9 Sekretariat

Das BFS besorgt das Sekretariat für REGIOSTAT . Diese Aufgabe umfasst ebenfalls die laufende Verwaltung des Kommunikationssystems innerhalb der amtlichen Statistik der Schweiz.

Art. 10 Arbeitssprachen

- An den Sitzungen von REGIOSTAT wird in den Amtssprachen gesprochen;
- Die Dokumentation wird den Mitgliedern von REGIOSTAT in deutscher und französischer Sprache abgegeben. Umfangreiche oder technische Beilagen werden nur einsprachig in der Originalsprache zur Verfügung gestellt;
- Die Arbeitspapiere des Ausschusses werden nicht in jedem Fall übersetzt.

Art. 11 Zusammenarbeit mit FEDESTAT

Das BFS sorgt dafür, dass REGIOSTAT sämtliche Aktivitäten der Bundesstatistik abdeckt und dass die Ergebnisse der Arbeiten von REGIOSTAT an die Mitglieder von FEDESTAT weitergeleitet werden.

Art. 12 Kosten

- Das BFS übernimmt die Verwaltungskosten von REGIOSTAT.
- Die Mitglieder kommen für ihre Spesen selbst auf.

3. Abschnitt Inkrafttreten**Art. 13**

- Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Mai 1995.
- Es tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

Ruth Dreifuss